

HAUSORDNUNG
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
vom 1. Oktober 2025

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Sicherheit und Ordnung
- § 5 Plakatieren
- § 6 Ahndung von Verstößen
- § 7 Ergänzende Bestimmungen
- § 8 Inkrafttreten

Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs wird gemäß Art. 31 Abs. 12 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, und auf Grund von § 29 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl. S. 873; 2001 S. 28 BayRS 200-21-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. März 2024 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, mit Zustimmung der Personalvertretung folgende Hausordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle von der Hochschule Coburg genutzten Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften. Sie ist von allen Personen, die sich im Bereich der Hochschule Coburg aufhalten, zu beachten. Sofern für angemietete Grundstücke und Gebäude eine gesonderte Hausordnung der Vermieterin oder des Vermieters anzuwenden ist, gilt diese Hausordnung ergänzend.

§ 2 Hausrecht

- (1) Inhaber bzw. Inhaberin des Hausrechts ist der Präsident oder die Präsidentin. Nach Maßgabe der Geschäftsverteilung der Hochschulleitung ist das Hausrecht auf den Kanzler oder die Kanzlerin übertragen.
- (2) Zur Sicherstellung der Einhaltung und Überwachung des Hausrechts beauftragt der Kanzler oder die Kanzlerin folgende an der Hochschule tätigen Mitglieder (Hausrechtsbeauftragte) mit der Ausübung des Hausrechts:
 - a) die Leiter oder die Leiterinnen zentraler Einrichtungen/Hochschulstandorte/Labore für den jeweiligen Bereich und der ihnen zur Nutzung zugewiesenen Räume und Freiflächen,
 - b) die Dekane und Dekaninnen für diejenigen Räume ihrer Fakultät, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 - c) die für eine Lehrveranstaltung verantwortliche Person für den für ihre Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich für die Dauer der Veranstaltung,
 - d) den Sitzungsleiter oder die Sitzungsleiterin während der Sitzungen von Organen, Ausschüssen und anderen Gremien der Hochschule sowie den Leiter oder die Leiterin genehmigter Veranstaltungen im Sinne des Versammlungsstättenrechts in den jeweiligen Räumlichkeiten,
 - e) für die übrigen Bereiche den Leiter oder die Leiterin der Abteilung Technik und Bauen sowie des Inneren Dienstes

- (3) Der Kanzler oder die Kanzlerin sowie die Hausrechtsbeauftragten werden in Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.
- (4) Die in Ausübung des Hausrechts von dem Kanzler oder der Kanzlerin oder in der jeweiligen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Gebäude der Hochschule Coburg richten sich nach deren Bekanntgabe auf der Website sowie nach den Aushängen in den jeweiligen Gebäuden.
- (2) Schließungsbedingte oder aus anderen Gründen erforderliche Verschiebungen der Öffnungszeiten sind möglich und werden gesondert angekündigt. Für einzelne Gebäude oder Personengruppen können abweichende Regelungen und Festsetzungen für den Gebäudezugang, bspw. während der vorlesungsfreien Zeit, getroffen werden.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt in den Gebäuden nur noch denjenigen Mitgliedern der Hochschule erlaubt, die eine gültige Zugangsberechtigung (Schlüssel, Transponder, Job Card oder Studierendenausweis) besitzen und ein berechtigtes Interesse zum Aufenthalt haben. Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass die Türe wieder ins Schloss fällt und von außen nicht geöffnet werden kann. Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen in keinem Fall mit Gegenständen aufgehalten werden.
- (4) Wird das Offthalten von Gebäuden und Räumen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen, zur Abhaltung von Prüfungen, zu akademischen Feiern und sonstigen Veranstaltungen, die im Interesse der Hochschule sind, sowie für Veranstaltungen der studentischen Selbstverwaltung, ausnahmsweise zu anderen als den festgelegten Zeiten erforderlich, ist dies rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) bei der zuständigen Stelle der Hochschule zu beantragen.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

- (1) Grundstücke, Gebäude und Räume der Hochschule Coburg dürfen im Rahmen der folgenden Regelungen grundsätzlich nur entsprechend der Hochschulaufgaben (Art. 2 BayHIG) benutzt werden. Sie sind stets pfleglich zu behandeln, in ordentlichem Zustand zu erhalten und Beschädigungen und Verunreinigungen sind zu vermeiden.
- (2) Alle Mitglieder der Hochschule Coburg sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhindert und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Jede unbefugte Wegnahme, Benutzung oder Beschädigung von Einrichtungen aller Art wird rechtlich verfolgt.
- (3) Festgestellte Schäden, Störungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich der Abteilung Technik und Bauen oder dem Inneren Dienst zu melden.
- (4) In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen, insbesondere in den Toiletten und auf dem Außengelände ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden.
- (5) Alle Nutzer und Nutzerinnen sollen auf einen sparsamen Umgang mit den Ressourcen Energie und Wasser sowie korrekte Mülltrennung achten.
- (6) Nach Beendigung der Nutzung sind alle Räume zu verlassen. Die Fenster sind zu schließen und die Beleuchtung sowie ggf. Medien (wie Beamer und Displays) auszuschalten. Bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster rechtzeitig zu schließen und die äußere Verschattung einzufahren. Die für die Nutzung verantwortliche Person stellt sicher, dass der genutzte Raum wieder dem ordnungsgemäßen Zustand entspricht.
- (7) Das Rauchen von Tabakprodukten (einschließlich der Verwendung von elektrischen Zigaretten) sowie der Konsum von Cannabisprodukten ist in den Gebäuden der Hochschule Coburg verboten. Für Cannabisprodukte gilt dieses Verbot auf dem Gelände der Hochschule Coburg auch im Außenbereich.
- (8) Das Führen von Waffen und gefährlichen Gegenständen i.S.d. § 1 WaffG, auch wenn sie nach

dem WaffG behördlich genehmigt oder erlaubnisfrei geführt werden dürfen, sowie von brennbaren und explosiven Stoffen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Polizei und andere Sicherheitsbehörden i.S.d. § 55 Abs. 1 WaffG sowie der Verkehr mit Chemikalien im Rahmen von Forschung und Lehre. Weitere Ausnahmegenehmigungen kann der Kanzler oder die Kanzlerin auf Antrag erteilen.

- (9) In den ausgewiesenen Fluchtwegen dürfen keine leicht brennbaren Materialien bzw. solche, die die Fluchtwege versperren oder erschweren, gelagert werden. Dies gilt auch für vorübergehende Präsentationen oder Ausstellungen.
- (10) In den Unterrichtsräumen ist der Verzehr von Speisen grundsätzlich untersagt.
- (11) Haustiere dürfen in die Räume der Hochschule Coburg grundsätzlich nicht mitgebracht werden. Der Kanzler oder die Kanzlerin kann jedoch in begründeten Fällen für das ganze Gebäude oder auch für einzelne Räume oder Bereiche eine andere Regelung treffen und das Mitbringen von Tieren auf Antrag genehmigen (z.B. Assistenzhund).
- (12) Das Mitführen von Fahrrädern in Gebäuden ist verboten. Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (13) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen geparkt werden. Das Abstellen und Bewegen von Mopeds, (E-)Rollern, Kraftfahrzeugen und Gegenständen in Gebäuden, insbesondere in Kellern, Kellergängen, Ein- und Durchfahrten, ist aus Gründen des Brandschutzes untersagt; gleiches gilt für Grünflächen. Die Verkehrs- und Parkordnung der Hochschule Coburg ist einzuhalten.
- (14) Unzulässig sind:
 - elektronische Geräte zur Video-, Bild- und Audioaufzeichnung und -übertragung, soweit sie die Persönlichkeits- und Datenschutzrechte Dritter beeinträchtigen,
 - parteipolitische Betätigungen,
 - die Benutzung von Scootern, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards u. ä. in den Hochschulgebäuden,
 - das Übernachten in den Gebäuden,
 - sämtliche Handlungen, die geeignet sind, die die Sicherheit und Ordnung stören; namentlich der Versuch oder die Vollendung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, insbesondere solcher, die Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Eigentumsverletzungen, Eigen- und Fremdgefährdungen sowie unzumutbare Belästigungen zum Gegenstand haben.

§ 5 Plakatieren

- (1) An den hierfür vorgesehenen Anschlagtafeln dürfen nur dienstliche Mitteilungen angebracht werden. Für Mitteilungen der Studierenden sind besondere Anschlagtafeln vorzusehen.
- (2) Plakate dürfen nur an den vorgesehenen Stellen aufgehängt werden. Sie benötigen eine Genehmigung des Kanzlers oder der Kanzlerin oder einer von ihm bzw. ihr beauftragten Person bzw. Einheit. Dies gilt nicht für die Aushangflächen der Studierendenvertretung.
- (3) Unbefugtes Plakatieren ist dem Inneren Dienst anzuseigen.
- (4) Das Anbringen von Aufklebern, Stickern oder sonstigen Klebefolien ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Dies gilt insbesondere für Wände, Türen, Spiegel, Einrichtungsgegenstände sowie für bauliche Einrichtungen wie Laternenpfähle und andere Bauteile im Innen- und Außenbereich. Zu widerhandlungen können als Sachbeschädigung oder Ordnungswidrigkeit gewertet und entsprechend geahndet werden.

§ 6 Ahndung von Verstößen

Die Ahndung von Verstößen gegen die Hausordnung erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Regelungen. Bei Zu widerhandlungen kann ein Hausverbot erteilt werden. Die Hochschule Coburg behält sich, insbesondere bei Eintritt eines Schadens, weitere rechtliche Schritte gegenüber dem Verursacher oder der Verursacherin vor.

§ 7 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Für einzelne Einrichtungen (insbesondere Bibliothek, Fakultäten, Laboratorien), alle Standorte und Anmietungen der Hochschule geltende Ordnungen und Bestimmungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung ergänzend.
- (2) Die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO), das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (GSG) sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, Brand- und Strahlenschutz gelten in der jeweils gültigen aktuellen Fassung ergänzend. Zwingende gesetzliche Vorschriften haben Vorrang.

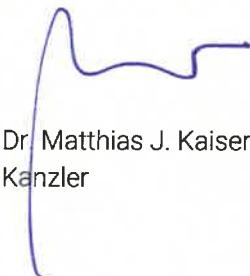
§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Hausordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der Hausordnung treten die Hausordnung Campus Friedrich Streib vom 01.01.2016, die Hausordnung Campus Design vom 01.01.2016 sowie die Hausordnung für die „Braumeistervilla“ auf dem Campus Design vom 01.09.2014 außer Kraft.

Coburg, 30.09.2025



Prof. Dr. Stefan Gast
Präsident



Dr. Matthias J. Kaiser
Kanzler